

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 24 vom 10. August 2009

Der Petitionsausschuss hat am 10. August 2009 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/573

Gegenstand: Schadensersatz und Wiedergutmachung

Begründung: Der Petent bittet um Überprüfung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit einer Betreuung. Außerdem begehrt er die Rehabilitation des Betroffenen und unbürokratische Wiederherstellung des Zustandes vor der Anordnung einer Betreuung. Er trägt vor, es habe keinen Grund gegeben, eine Betreuung anzuordnen. Dafür spreche bereits, dass die Betreuung einige Jahre später wieder aufgehoben worden sei. Es hätte viele andere Möglichkeiten gegeben, dem Betroffenen zu helfen. Der Betreuer habe das Haus des Betroffenen weit unter Wert verkauft. Dadurch sei diesem ein erheblicher finanzieller und auch psychischer Schaden zugefügt worden. Eine Vermietung habe der Betreuer seinerzeit abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem haben Vertreterinnen des Petitionsausschusses eine Anhörung des Petenten durchgeführt. Darüber hinaus wurden die im Zusammenhang mit der Betreuung und der Grundstücksveräußerung stehenden Akten angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amtsgericht Bremen hat den Betroffenen unter Betreuung gestellt, nachdem der sozialpsychiatrische Dienst und die Polizei auf die Problemsituation aufmerksam geworden sind. Die Betreuung betraf zunächst nur einen Teilbereich des Lebens. Sie wurde durch mehrere Beschlüsse erweitert und verlängert. Die dagegen eingelegten Rechtsmittel blieben jeweils erfolglos.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Petitionsausschuss ist entgegen der Auffassung des Petenten davon überzeugt, dass dem Betreffenden nicht mit milderem Mitteln hätte geholfen werden können. Die Betreuung erstreckte sich zunächst nur auf einen Teilbereich der Angelegenheiten des Betreffenden. Der Gerichtsakte ist zu entnehmen, dass der seinerzeit eingesetzte Betreuer mehrfach versucht hat, mit dem Betreffenden diesen Bereich zu regeln. Dieser war jedoch nicht einsichtig. In der Folge wurde die Betreuung dann immer wieder verlängert und nach und nach auf weitere Bereiche des Lebens ausgedehnt.

Der Betreuer hat das Haus mit Genehmigung des Amtsgerichts veräußert. Der Kaufpreis bewegte sich wesentlich über dem gutachterlich festgestellten Verkehrswert. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Einschätzung des Gutachters nicht zu beanstanden. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Es wird gestützt durch zahlreiche Berichte über den Zustand des Hauses sowohl der Betreuer als auch der Polizei und weiterer Institutionen. Die in der Gerichtsakte befindlichen Fotos bestätigen diesen Eindruck. Die Rechtsmittel gegen die Genehmigung zur Veräußerung beziehungsweise den dazu erteilten Vorabbescheid blieben erfolglos. Dem Petitionsausschuss steht aus den oben genannten Gründen nicht an, diese Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nach Rehabilitierung des Betreffenden und Wiederherstellung des früheren Zustands nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 17/605

Gegenstand: Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter

Begründung: Der Petent begehrt die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter ohne vorherigen Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Er trägt vor, die Anerkennungsordnung enthalte keine Grundlage dafür, von ihm als Nicht-EU-Bürger einen Sprachnachweis zu verlangen. Er verfüge außerdem über ausreichende Sprachkenntnisse. Die Kosten der Prüfung und der Vorbereitungskurse könne er nicht tragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen, stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat der Petent in gleicher Angelegenheit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Auf dieses Verfahren kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

Nach Überprüfung der Angelegenheit teilt der Petitionsausschuss die Rechtsauffassung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Nach der sogenannten Anerkennungsordnung für Sozialpädagogen/-innen und Sozialarbeiter/-innen im Lande Bremen wird die staatliche Anerkennung von im europäischen Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erteilt, wenn ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. Nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut gilt diese Vorschrift nur für Angehörige europäischer Länder. Nach Auffassung des Petitionsausschusses spricht jedoch nichts dagegen, sie in entsprechender Anwendung auch auf andere Ausländer heranzuziehen.

Die Anerkennungsordnung enthält keine Regelung für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten. Die Interessenlage ist gleich. Es geht um die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Gerade Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses geboten, diese Vorschrift auf alle ausländischen Bewerber um eine staatliche Anerkennung zu er-

strecken. Eine Schlechterstellung des Petenten kann der Petitionsausschuss dabei nicht erkennen.

Um solche Fälle für die Zukunft zu vermeiden, sollte bei einer künftigen Überarbeitung der Anerkennungsordnung die Regelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgeweitet werden.

Eingabe-Nr.: L 17/608

Gegenstand: Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Begründung: Der Petent bittet darum, den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht zu ratifizieren. Er trägt vor, der Staatsvertrag schränke in seiner derzeitigen Fassung die aktive und die passive Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein. Die Sieben-Tage-Frist für die Vorhaltung von Telemedienangeboten sei eine künstliche und keine logische Zeitgrenze. Öffentlich-rechtliche Telemedienangebote sollten so lange zur Nutzung bereit gehalten werden, wie dies aus journalistisch redaktionellen Gründen sinnvoll und notwendig sei. Anderenfalls werde dem breiten Publikum der freie Zugang zum Wissen und zur Bildung auf Abruf verwehrt. Das sei verfassungsrechtlich bedenklich. Außerdem gehe der Inhalt des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags über den sogenannten Beihilfekompromiss hinaus.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in ihrer Sitzung am 29./30. April 2009 beschlossen. Die darin enthaltenen Regelungen dienen in erster Linie der Umsetzung des sogenannten Beihilfekompromisses. Darin hatte sich die deutsche Seite verpflichtet, die medienrechtlichen Vorschriften für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an mehreren Stellen anzupassen. Insbesondere sollte der Auftrag der Anstalten im Bereich der Telemedien sowie auch des Rundfunks konkreter gefasst werden. Ferner wurde bei kommerziellen Tätigkeiten eine strukturelle Separierung zugelegt.

Die Umsetzung des Beihilfekompromisses hat die medienpolitische Debatte des letzten Jahres maßgeblich geprägt. Im Schwerpunkt ging es um die Frage, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einem digitalisierten Medienumfeld leisten soll und darf. In rechtlicher Hinsicht hatten die Länder bei der Beratung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags einerseits die von der EU-Kommission konkretisierten Vorgaben des Europarechts im Hinblick auf eine klare Fassung und Begrenzung des Auftrags der Rundfunkanstalten zu beachten. Andererseits waren auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergeben, zu berücksichtigen. Diese Regelungen stehen untereinander teilweise in einem gewissen Spannungsverhältnis, das bei der Umsetzung des Beihilfekompromisses auch zu lösen war. Darüber hinaus musste die staatsvertragliche Regelung den unterschiedlichen Interessen und Konfliktsituationen gerecht werden. Sowohl die Verbände der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger als auch die Verbände der privaten Rundfunkveranstalter haben ein besonderes Interesse daran, eine klare und möglichst enge Grenze für öffentlich-rechtliche Angebote, insbesondere im Internet, einzufordern. Gleiches gilt für weitere kommerzielle Internetdienste. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Grenzen ihres Auftrages soweit wie möglich hinauszuschieben und innovative Angebote machen zu dürfen.

Die Bundesländer haben alle angesprochenen Fragen intensiv beraten. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat versucht, einen fairen Kompromiss für alle Beteiligten zu finden, der sich in die verfassungs- und europarechtlichen Rahmenbedingungen einpasst und

die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist dies gelungen. Dabei verkennt er nicht, dass alle Marktbeteiligten weiterhin Kritik an den einzelnen Regelungen äußern. Dies lässt sich jedoch angesichts der schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen und der sehr unterschiedlichen Interessenlagen nicht vermeiden. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/609

Gegenstand: Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Polizei

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er von der Staatsanwaltschaft nicht darüber benachrichtigt worden sei, was mit seiner Anzeige passiert sei. Außerdem habe er Polizei und Staatsanwaltschaft um Auskunft zu den über ihn gespeicherten Daten gebeten. Auch darüber sei er nicht rechtzeitig informiert worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund der Strafanzeige des Petenten ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Da der Petent dem Petitionsausschuss ein (wenn auch falsches) Aktenzeichen mitgeteilt hat, dürfte er eine Bestätigung über den Eingang seiner Anzeige erhalten haben. Gesetzlich ist nicht vorgesehen, dass die Anzeigenerstatter über jeden weiteren Ermittlungsschritt und die Erhebung der Anklage unterrichtet werden. Eine Unterrichtung findet statt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt.

Die Anfragen nach der Speicherung von Daten zu seiner Person wurden mittlerweile beantwortet. In Bezug auf die Staatsanwaltschaft ist zu erwähnen, dass der Petent auch hier ein falsches Aktenzeichen angegeben hat, was die Zuordnung erschwert hat.

Eingabe-Nr.: L 17/653

Gegenstand: Fortbildungen für Pflegeberufe

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung in den Pflegeberufen eingeführt wird. Derartige Regelungen gibt es in Bremen bereits. Damit hat sich die Petition erledigt.